

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Köngernheim

vom 18.10.2016

in Köngernheim, Sickingenhalle, Im Wiesengrund 1

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 20:48 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigt:

Jutta Hoff	Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende
Sabine Stauß	1. Beigeordnete und Ratsmitglied
Roswitha Hassinger	Ratsmitglied
Guido Endres	Ratsmitglied
Dietrich Landua	Ratsmitglied
Claus Bösel	Ratsmitglied
Maria Horter	Ratsmitglied
Beate Bunn-Torner	Ratsmitglied
Sven Horter	Ratsmitglied
Nikolaus Lauterbach	Ratsmitglied
Sabine Kunz	Ratsmitglied
Stefan Pforr	Ratsmitglied
Beate Landua	Ratsmitglied

Entschuldigt:

Bernhard Hammer	2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Oliver Pirr	Ratsmitglied
Carsten Dietz	Ratsmitglied
Annika Stauß	Ratsmitglied

Für die Verwaltung:

Bernd Neumer	VG-Beigeordneter
Karin Reifschläger	Schriftführung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Ortsgemeinde Köngernheim sind mit der Einladung vom 05.10.2016 auf Dienstag, 18.10.2016, 20:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Tag, Zeit und Ort sowie Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben.

Die Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Der Gemeinderat ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Nach Begrüßung aller Teilnehmer beantragt die Vorsitzende folgende Ergänzungen der Tagesordnung:

TOP 10 (neu) Ortsgemeinde Köngernheim; Städtebauliche Entwicklung eines Wohngebietes

A. Grundsatzbeschluss

B. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Vorsitzende erklärt, der VG-Rat habe zwar bereits zugestimmt, der Gemeinderat müsse formal ebenfalls noch zustimmen.

TOP 11 (neu) Sickingenhalle Köngernheim; Erweiterung Planungsauftrag zur energetischen Sanierung des Hallendaches um die Leistungsphasen 4 bis 8 gem. HOAI und Beauftragung eines Statikers

TOP 12 (neu) Beteiligung Träger öffentlicher Belange

TOP 13 bis 16 (neu) entsprechen den vorherigen TOP 10 bis 13.

Weitere Änderungswünsche werden nicht erhoben.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen den beantragten Ergänzungen der Tagesordnung einstimmig zu.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung über die Installation einer satinierten bruchsischen Scheibe an der Trauerhalle
2. 3. BA Straßenbeleuchtung
Hier: Nachtragsangebot zusätzliche Leuchten EWR
3. Ausbaubeurtragserhebung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in verschiedenen Straßen
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0015)
4. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0017)
5. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Hauptsatzung
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0016)

6. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Rhein-Selz
Hier: Zustimmung gem. § 67 Abs. 2 GemO
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0014)
7. Erneuerung Fenster Kindertagesstätte Köngernheim
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0022)
8. Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0021)
9. Mitteilung über eine Eilentscheidung gem. § 48 GemO
10. Ortsgemeinde Köngernheim; Städtebauliche Entwicklung eines Wohngebietes
A. Grundsatzbeschluss
B. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0019)
11. Sickingenhalle Köngernheim; Erweiterung Planungsauftrag zur energetischen Sanierung des Hallendaches um die Leistungsphasen 4 bis 8 gem. HOAI und Beauftragung eines Statikers
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0025)
12. Beteiligung Träger öffentlicher Belange
13. Bauanträge und Bauvoranfragen
14. Mitteilungen
15. Anfragen
16. Einwohnerfragestunde

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Installation einer satinierten bruchsicheren Scheibe an der Trauerhalle
-

Die Vorsitzende erklärt, dass in der letzten Ausschusssitzung eine Besichtigung der Trauerhalle stattgefunden habe. Sie erläutert, dass die Ausschüsse empfohlen haben, von der Installation einer Scheibe zurzeit Abstand zu nehmen.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung der Ausschüsse, zum jetzigen Zeitpunkt auf die Installation einer satinierten bruchsicheren Scheibe an der Trauerhalle zu verzichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

2. 3. BA Straßenbeleuchtung
Hier: Nachtragsangebot zusätzliche Leuchten EWR
-

Die Vorsitzende erklärt, dass es ein Nachtragsangebot vom EWR gebe für zwei zusätzliche Leuchten. Sie erläutert, dass im Außenbereich der Neugasse eine zusätzliche Leuchte nötig sei und eine zweite in der Sackgasse. Sie führt aus, dass diese Thematik auch mit den Anwohnern am 10.10.2016 auf der Versammlung besprochen wurde.

Die Vorsitzende erklärt, dass die Erhöhung der Gesamtkosten nun 3.874,84 € betrage. Sie weist darauf hin, dass bei der Umstellung von Quecksilberdampf- auf Natriumdampflampen auch Überspannungsleuchten erneuert wurden. Sie erläutert, dass für diese 6 Leuchten seitens des EWR eine Rückerstattung von 2.142,00 € gewährt werde.

Bei der folgenden Abstimmung stimmen drei Gemeinderatsmitglieder wegen Befangenheit nicht mit ab.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat stimmt dem Nachtragsangebot des EWR für zwei zusätzliche Leuchten in Neugasse und Sackgasse zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

3. Ausbaubeitragserhebung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in verschiedenen Straßen
-

Sachdarstellung der Verwaltung:

Werden die Straßenbeleuchtungsanlagen einer Verkehrsanlage vollständig oder überwiegend erneuert, sind die Kosten beitragspflichtiger Aufwand.

Für die Beitragsumlage ist ein Gemeindeanteil von den beitragsfähigen Gesamtkosten abzusetzen, welcher aus dem tatsächlichen Verkehrsaufkommen, d.h. dem Verhältnis zwischen Durchgangs- und Anliegerverkehr, abzuleiten ist. Bei der Straßenbeleuchtung ist dabei im Schwerpunkt der innerörtliche Fußgängerverkehr maßgeblich.

Die Rahmensätze betragen für Straßen

-mit fast ausschließlich Anliegerverkehr 25%

-mit fast ausschließlich Durchgangsverkehr 60-65%

Jede Straße ist einzeln abzurechnen.

Eine Ausnahme gilt für die Bahnhofstraße, Römer und Sackgasse. Aufgrund natürlicher Betrachtungsweise stellt die Verkehrsanlage Römer eine Verlängerung der Bahnhofstraße dar und ist, trotz unterschiedlichen Straßennamen als eine Verkehrsanlage zu sehen, die in die Gaustraße einmündet.

Die von der Bahnhofstraße abgehende Sackgasse ist als unselbstständiges Bestandteil der Bahnhofstraße zu qualifizieren, da sie den Eindruck einer Zufahrt vermittelt, eine nur geringe Länge von weniger als 100 Meter (ca. 80 Meter) aufweist und eine Weiterfahrmöglichkeit nicht gegeben ist.

Aus vorgenannten Gründen sind Bahnhofstraße, Römer und Sackgasse als eine Abrechnungseinheit zu berücksichtigen.

Die Beitragserhebung erfolgt nach Vorliegen der Schlussrechnung des EWR und Ermittlung der konkreten beitragsfähigen Kosten der Einzelstraßen.

Derzeit ist lediglich eine Schätzung der Beitragsbelastung für die Anlieger auf Grundlage der Angebote des EWR möglich. Für die einzelnen Straßen werden folgende Beitragssätze pro beitragspflichtiger Grundstücksfläche erwartet:

1)	Bahnhofstraße/ Römer/ Sackgasse	ca. 1,00 €/qm
2)	Neugasse	ca. 1,80 €/ qm
3)	Oppenheimer Straße	ca. 0,60€/ qm
4)	Tränkgasse	ca. 1,20 €/ qm

In der Berechnung der Ausbaubeiträge zu berücksichtigen sind ebenfalls die Kosten der bereits in vorherigen Jahren erneuerten Einzellampen in der Sackgasse und Gaustraße als vorgezogene Maßnahme eines späteren Gesamtausbaus.

Eine Beitragserhebung für diese Leuchten ist noch nicht erfolgt und muss im Rahmen des nun anstehenden Gesamtausbaues abgerechnet werden.

Folgende Grundstücke werden für die Abrechnung nicht berücksichtigt, da dort bereits die Straßenbeleuchtung vor mehreren Jahren erneuert und bereits abgerechnet wurde:

-Oppenheimer Straße 51	Flur 6	Nr. 203 und Nr. 204
-Oppenheimer Straße 49	Flur 6	Nr. 205 und Nr. 206
-Oppenheimer Straße 47	Flur 6	Nr. 207 und Nr. 208

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass sie den Teilnehmern der Anwohnerversammlung mitgeteilt habe, dass der Quadratmeterpreis etwas günstiger berechnet werden könnte. Sie erläutert, dass in der Ausschusssitzung empfohlen wurde, für die Neugasse und die Tränggasse den Gemeindeanteil von 40 auf 45 % zu erhöhen, da beide Straßen einen Fußgängeranteil haben, der der Allgemeinheit diene.

Bei den folgenden Abstimmungen beteiligen sich die jeweils befangenen Ratsmitglieder nicht.

Es ergehen folgende **Beschlüsse**:

Der Rat beschließt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 10 der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Königernheim in Einzelberatung/ Einzelbeschlussfassung die Erneuerung der Straßenbeleuchtung als selbstständige Teilmaßnahme abzurechnen und Beiträge zu erheben. Unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse wird der Gemeindeanteil wie folgt festgesetzt.

- | | |
|---|-----|
| 1.) Bahnhofstraße/ Römer/ Sackgasse | |
| Durchgangsverkehr leicht überwiegend | |
| Gemeindeanteil: | 55% |
| Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung | |
| 2.) Neugasse | |
| Anliegerverkehr leicht überwiegend, aber auch fußläufiger Durchgangsverkehr zu/von Hinter dem Rathaus und Friesenheimer Weg | |
| Gemeindeanteil: | 45% |
| Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung | |
| 3.) Oppenheimer Straße | |
| Durchgangsverkehr leicht überwiegend | |
| Gemeindeanteil: | 55% |
| Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung | |
| 4.) Tränggasse | |
| Anliegerverkehr leicht überwiegend, aber auch fußläufiger Durchgangsverkehr zu/von Neubaugebiet | |
| Gemeindeanteil: | 45% |
| Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung | |

4. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Sachdarstellung der Verwaltung:

Die Neufassung der Geschäftsordnung wird Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung zum 01.07.2016 nötig.

In der Anlage beigefügt ist die Änderung der Mustergeschäftsordnung im Ministerialblatt vom 18.08.2016 sowie der Entwurf der Mustergeschäftsordnung mit Nachverfolgung der Änderungen.

Auszug aus der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz

§ 37 Geschäftsordnung

1. Der Gemeinderat beschließt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Geschäftsordnung.
2. Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt. Nach der Neuwahl hat der Gemeinderat erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen; bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung. Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neuwahl der Beschluss nicht zustande, so gilt eine Mustergeschäftsordnung, die das fachlich zuständige Ministerium bekanntmacht.
3. Wer berechtigt ist, an den Sitzungen des Gemeinderates mit der beratenden Stimme teilzunehmen, kann im Rahmen der Geschäftsordnung das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.

VV zu § 37 GemO

1. Die Geltung der Mustergeschäftsordnung (Absatz 2) entfällt, sobald der Gemeinderat mit der in Absatz 1 vorgeschriebenen Mehrheit eine Geschäftsordnung beschließt.
2. In der Geschäftsordnung können nur solche Fragen geregelt werden, über die nicht bereits die Gemeindeordnung oder die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen eine abschließende Regelung enthalten. Dies schließt nicht aus, dass Bestimmungen dieser Rechtsvorschrift zur Wahrung des Sachzusammenhanges und der Verständlichkeit in der Geschäftsordnung wiederholt werden.

Die Vorsitzende erklärt, dass eine Neufassung der Geschäftsordnung notwendig sei, da die GemO geändert wurde. Sie erläutert, dass hinsichtlich der Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen Neuerungen erfolgt seien. Sie führt aus, dass die Ausschusssitzungen bis auf den Rechnungsprüfungsausschuss grundsätzlich öffentlich seien, weiter müsse die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden, wenn personenschutzwürdige Belange betroffen seien, beispielsweise bei manchen Grundstücksangelegenheiten. Dies müsse in der Geschäftsordnung geändert werden. Sie weist darauf hin, dass die Geschäftsordnung beinhalte, dass sie nicht nur für den Rat, sondern auch für die Ausschüsse gelte.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Herr Neumer weist darauf hin, dass die Mustergeschäftsordnung für alle Gemeinderäte in Rheinland-Pfalz gültig sei.

5. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Hauptsatzung
-

8. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Königernheim

vom:

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Liegenschaften, Landwirtschaft und Umwelt wird gem. § 32 Abs. 1 GemO ermächtigt, abschließend das Benehmen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch herzustellen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Vorsitzende erklärt, dass über Bauanträge im Bauausschuss häufig beschlossen werde, irgendwann sei dies so mal beschlossen worden. Sie erläutert, dass das aber in jeder Legislaturperiode neu beschlossen werden müsse. Sie führt aus, dass deshalb die Hauptsatzung dahingehend verändert werden solle, dass der Ausschuss für Bau, Verkehr, Liegenschaften, Landwirtschaft und Umwelt ermächtigt werden solle, abschließende Entscheidungen zu treffen. Sie erläutert, dass die Hauptsatzung Gegenstand der konstituierenden Sitzung sei und deshalb in jeder Legislaturperiode neu beraten und beschlossen werde.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Königernheim beschließt die beiliegende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Herr Bösel bittet darum, dass jedes Ratsmitglied eine Neufassung bekommen solle.

Herr Lauterbach bekräftigt, dass jedes Ratsmitglied eine Fassung der Hauptsatzung in schriftlicher und endgültiger Form und Fassung bekommen solle, ohne rote Streichungen und Ergänzungen.

Die Vorsitzende nimmt dies zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die Hauptsatzung auch online abruf- und einsehbar sei auf der Königernheim Homepage.

6. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Rhein-Selz
Hier: Zustimmung gem. § 67 Abs. 2 GemO
-

Sachdarstellung der Verwaltung:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.07.2016 gem. § 5 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rhein-Selz beschlossen. Die 1. Änderung umfasst die:

- Ausweisung einer gemischten Baufläche in Dienheim entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Taubhaus-Nord“
- Ausweisung einer gemischten Baufläche in Dorn-Dürkheim zur Ermöglichung der Erweiterung des Angebotes an Übernachtungsmöglichkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebes
- Darstellung einer Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ in Oppenheim
- Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in Udenheim

Die Zustimmung der verbandsangehörigen Ortsgemeinden und der Städte Nierstein und Oppenheim gem. § 67 GemO ist einzuholen, da gem. § 203 Abs. 2 BauGB durch Landesgesetz die Aufstellung des Flächennutzungsplanes an die Verbandsgemeinde übertragen wurde.

Im § 67 Abs. 2, Satz 3 ist Folgendes geregelt:

„Den Verbandsgemeinden wird gem. § 203 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanung übertragen. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als 2/3 der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.“

Kommt eine Zustimmung nach Satz 3 nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Der Vorlage liegen Pläne zu den Einzeländerungen gemischte Baufläche Taubhaus-Nord in Dienheim (1.Ä 03/01, 0,36 ha), gemischte Baufläche in Dorn-Dürkheim (1.Ä 05/01, 0,81 ha), Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ in Oppenheim (1.Ä 15/01, 0,02 ha), Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in Udenheim (1.Ä 18/01, 2,28 ha) bei.

Es ergeht folgender **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, Teiländerungen Dienheim, Dorn-Dürkheim, Oppenheim und Udenheim gem. dem Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Rhein-Selz vom 12.07.2016.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

7. Erneuerung Fenster Kindertagesstätte Königernheim

Sachdarstellung der Verwaltung:

Bei einem Ortstermin in der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ wurde festgestellt, dass einige Fenster an der Wetterseite stark verschlissen und defekt sind. Nach Begutachtung einer Fachfirma ist festzuhalten, dass sich eine Reparatur als unwirtschaftlich darstellt.

Die dafür notwendigen Arbeiten wurden auf der Grundlage der Planung zur Ausschreibung durch die beteiligten Fachplaner, Dipl.-Ing. Architekt Walter Schweitzer aus Mainz beschränkt ausgeschrieben.

Es wurden in einer beschränkten Ausschreibung 5 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zur Submission am 29.09.2016 sind 2 Angebote eingegangen, nach Prüfung aller eingegangenen Angebote konnten 2 gewertet werden.

Es ist geplant, die Maßnahme im laufenden Betrieb durchzuführen.

Preisspiegel:

Fa. Schramm GmbH aus Wörrstadt	Bruttoangebotssumme 21.719,88 €
Fa. Seith GmbH aus Münster	Bruttoangebotssumme 24.289,09 €

Vergabevorschlag:

Nach interner und externer Prüfung durch das Architektenbüro Schweitzer ergibt sich das im Preisspiegel aufgeführte Ergebnis.

Die Immobilienverwaltung empfiehlt eine Auftragserteilung an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma Schramm, Ober-Saulheimer- Str. 9, 55287 Wörrstadt mit einer Bruttoangebotssumme von 21.719,88 €

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass beim Landkreis Mainz-Bingen ein Antrag auf Förderung gestellt wurde, der Bewilligungsbescheid sei gekommen und die Maßnahme werde mit 11.000,00 € unterstützt. Sie erläutert, dass das günstigste Angebot der Ausschreibung von der Firma Schramm abgegeben wurde. Sie führt aus, dass es sich um komplette Alufenster handele.

Frau Bunn-Torner bemerkt, dass sich die Vorsitzende stets über Möglichkeiten, Fördermittel zu bekommen, informiere und bedankt sich dafür.

Es ergeht folgender **Beschluss:**

Der Gemeinderat Königernheim beauftragt die Firma Schramm aus Wörrstadt mit der Sanierung der Fenster in der Kindertagesstätte „Abenteuerland“.

Die Auftragssumme beträgt 21.719,88 € inkl. MwSt.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

8. Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO
-

Sachdarstellung der Verwaltung:

Gem. § 94 Abs. 3 GemO sind Einwerbungen, Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen von / an Dritte nur zur Erfüllung von freien Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung nach § 2 Abs. 1 GemO zulässig.

Ausnahmen hiervon sind:

- Aufgaben im Rahmen der Eingriffsverwaltung
- Bei bösem Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben.

Bei der Auswahl der Sponsoringpartner ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Einwerbung und Entgegennahme von Angeboten einer Zuwendung dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Beigeordneten vorgenommen werden. Das Angebot einer Zuwendung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung eines Angebotes einer Zuwendung entscheidet der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss. Dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidungsmaßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Hierzu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

Diese Entscheidung ist nach § 93 Abs. 3 GemO in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Hat ein Zuwendungsgeber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten, kann die Annahme dieser Zuwendung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. Im Zweifel ist aber anzuraten, auf die Annahme einer solchen Spende eher zu verzichten.

Zuwendungen eines Zuwendungsgebers die im Haushaltsjahr 100,00 € in der Summe nicht überschreiten unterliegen nicht den Verfahrensbestimmungen nach § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO.

Die Vorsitzende erklärt, dass der Dorfförderverein auch die Bänke für die Trauerhalle spenden werde. Da der Rechnungsbetrag dafür noch nicht vorliege, solle darüber in der Gemeinderatsitzung im Dezember entschieden werden.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme nachfolgender angebotener Zuwendungen zu:

Zuwendungsgeber	Höhe der Zuwendung/€uro	Zuwendungszweck
Dorfförderverein der Gemeinde Köngernheim, 55278 Köngernheim	999,00	Spende Kunst am Bau, Fenster Trauerhalle
Dorfförderverein der Gemeinde Köngernheim, 55278 Köngernheim	4.781,50	Spende 25 Stühle mit Sitzkissen

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

9. Mitteilung über eine Eilentscheidung gem. § 48 GemO

Die Vorsitzende informiert über einen Eilentscheid zur Begutachtung des Hallenbodens der Sickingenhalle.

Der Eilentscheid liegt dem Protokoll als Anlage bei.

Die Vorsitzende erläutert, dass das Gutachten der Gemeinde 2.675,00 € gekostet habe. Sie führt aus, dass nach Vorliegen des Gutachtens ein Gespräch mit der Reinigungsfirma stattgefunden habe. Sie erläutert, dass die Reinigungsfirma nachbessern wolle und auch die Kosten für das Gutachten übernehmen werde.

Herr Endres erkundigt sich, ob die Reinigungsfirma die Schäden beheben könne.

Die Vorsitzende antwortet, dass die Schäden durch eine Verkettung von unglücklichen Umständen zustande gekommen seien. Die Fa. Piepenbrock sei eine der führenden Firmen in der VG, diese habe einen Subunternehmer beauftragt.

Nach weiteren Erläuterungen erklärt sie, dass in Zukunft die Fa. Feigel aus Hahnheim beauftragt werden solle, die Fa. Piepenbrock habe den Auftrag verloren, bringe die Schäden aber noch in Ordnung.

Herr Lauterbach erkundigt sich, wer denn die Nachbesserung des Hallenbodens kontrollieren und abnehmen werde.

Die Vorsitzende antwortet, dass dies von Frau Stauß, ihr selbst und der Liegenschaftsabteilung gemacht werde.

10. Ortsgemeinde Königernheim; Städtebauliche Entwicklung eines Wohngebietes
A. Grundsatzbeschluss
B. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes
-

Die Ratsmitglieder haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Beschlussvorlage als Tischvorlage erhalten.

Sachdarstellung der Verwaltung:

Die Umsetzung des bisherigen Baugebietes „Königernheim-Nordost“ gestaltete sich unter anderem aufgrund der Verkehrserschließung sehr problematisch. Aufgrund dessen soll das Baugebiet nun mit einem veränderten Geltungsbereich, welcher sich nördlich des Baugebietes „Am Hüttenpfad“ in ost-westlicher Richtung erstreckt, umgesetzt werden.

Da der Bedarf an Baugrundstücken in der Ortsgemeinde sehr groß ist und bereits seit einigen Jahren kein Neubaugebiet mehr ausgewiesen worden ist, soll um dem Erfordernis einer angemessenen Eigenentwicklung gerecht zu werden die Flächengröße auf ca. 2 ha vergrößert werden.

Entsprechend den Vorgaben der Regionalplanung steht der Ortsgemeinde eine Entwicklung in dieser Größenordnung zu. Der Bedarf an Wohnraum in der Ortsgemeinde kann nicht alleine durch die Mobilisierung von Baulandpotentialen im Innenbereich gedeckt werden, sodass eine Baulandentwicklung im Außenbereich erforderlich wird.

Im Bereich der Innenentwicklung gibt es in der Ortsgemeinde nur noch einzelne nicht bebaute Grundstücke, die sich jedoch in privater Hand befinden. Eine Bereitschaft diese zu bebauen oder zu veräußern liegt in diesen Fällen meist nicht vor.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan sieht in diesem Bereich (Außenbereich) zu großen Teilen eine landwirtschaftliche Fläche vor. In Folge dessen ist eine entsprechende Anpassung/Aufnahme einer Wohnbaufläche im FNP bei der Verbandsgemeinde Rein-Selz zu beantragen.

Die Änderung eines Flächennutzungsplanes setzt nach den gesetzlichen Bestimmungen die Beantragung einer landesplanerischen Stellungnahme bei der zuständigen Landesplanungsbehörde voraus. Die Verwaltung wird im Auftrag der Ortsgemeinde Udenheim als Träger der Bauleitplanung gemäß § 20 LPlG eine entsprechende Beantragung durchführen. Die zuständige Landesplanungsbehörde gibt im Benehmen mit der regionalen Planungsgemeinschaft alsbald den Trägern der Bauleitplanung in einer landesplanerischen Stellungnahme die bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung bekannt.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass ein Flächennutzungsplan noch nicht parzellenscharf sei. Sie erklärt, dass ein Gespräch mit dem Planungsbüro WSW stattgefunden habe hinsichtlich der Oberflächenentwässerung. Sie erläutert, dass weitere Details bei Aufstellung des Bebauungsplanes zu besprechen seien.

Es ergeht folgender **Beschluss:**

- A) Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss zur Entwicklung des Baugebietes „Königernheim-Nordost“ mit einem geänderten Geltungsbereich und einer Flächengröße von ca. 2 ha.

- B) Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Verbandsgemeinde Rhein-Selz zur Ausweisung des betreffenden Wohngebietes in der Größenordnung von ca. 2 ha.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

11. Sickingenhalle Königernheim; Erweiterung Planungsauftrag zur energetischen Sanierung des Hallendaches um die Leistungsphasen 4 bis 8 gem. HOAI und Beauftragung eines Statikers

Die Gemeinderatsmitglieder haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Beschlussvorlage als Tischvorlage erhalten.

Sachdarstellung der Verwaltung:

Im Rahmen des K-3-Förderprogrammes wurde die Maßnahme „Energetische und statische Sanierung der Dachkonstruktion“ angemeldet. Mit Bescheid des Ministerium des Innern und für Sport vom 07.10.2016 wurde der Gemeinde eine Förderung i.H.v. 203.400,00 € bewilligt. Der Bewilligung liegt die Kostenschätzung des Architekturbüros Schweitzer vom 28.09.2015 (mit Gesamtkosten i.H.v. 226.000,00 €) zugrunde.

Zur Fristwahrung im Rahmen der Antragstellung wurde das Architekturbüro Schweitzer, im Rahmen eines Eilentscheids, bereits für die Leistungsphasen 1-3 beauftragt.

In den Nebenkosten der Kostenschätzung sind Honorare für Statiker einkalkuliert. Ein geeignetes Büro soll in Abstimmung zwischen Architekt, Bauverwaltung und Ortsgemeinde beauftragt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, zur Auftragserteilung eines Statikers nach HOAI, im Rahmen der Kostenschätzung, die Ortsbürgermeisterin zu ermächtigen.

Die Vorsitzende erklärt, dass ein Baubeginn bis 31.03.2017, wie gefordert, nicht realisierbar sei, der Bewilligungsbescheid habe bereits ein Jahr gebraucht, im April sei Kerb in Königernheim und vor Mai sei ein Baubeginn nicht möglich. Sie weist darauf hin, dass 90 % Fördermittel für die Sanierung gezahlt würden, dies sei sehr erfreulich.

Die Vorsitzende erklärt weiter, dass ein Statiker benötigt werde zur Vorgehensweise bezüglich der Leimbinder.

Herr Lauterbach erkundigt sich, wie die Finanzierung der 10 % Kosten des Gemeindeanteils erfolge. Die Vorsitzende antwortet, dass die Finanzierung über mehrere Haushaltsjahre erfolge und eine Teilsumme auch in diesem Jahr eingestellt sei. Sie weist darauf hin, dass dies mit Herrn Braun besprochen wurde.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt das Planungsbüro Walter Schweitzer mit den weiteren Leistungsphasen 4 bis 8 gem. HOAI zu beauftragen. Die Ortsbürgermeisterin wird ermächtigt den Architektenvertrag auszufertigen. Die Ortsbürgermeisterin wird weiterhin ermächtigt in Abstimmung mit Architekt und Bauverwaltung die erforderliche Statik in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

12. Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass es in diesem Tagesordnungspunkt um die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Rhein-Selz gehe. Sie informiert über Änderungen betreffend Ludwigshöhe, Oppenheim, Selzen, Dorn-Dürkheim und Nierstein.

Die Ratsmitglieder stimmen den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes Rhein-Selz einstimmig zu.

13. Bauanträge und Bauvoranfragen

Es liegen keine Bauanträge und Bauvoranfragen vor.

14. Mitteilungen

Die Vorsitzende informiert zu folgenden Themen:

- **Anliegerversammlung bezüglich Straßenbeleuchtung**
stattgefunden am 10.10.2016
Die Vorsitzende teilt mit, dass die Bürgerinformation sehr gut besucht gewesen sei und fast alle Probleme ausgeräumt werden konnten.

- **Einweihung Trauerhalle** am Sonntag, den 23.10.2016 um 15:00 Uhr
Die Vorsitzende teilt mit, dass anschließend zu Kaffee und Kuchen in der Sickingenhalle eingeladen sei, die Bevölkerung sei ebenfalls eingeladen.
- **Security-Firma in den Sommerferien beauftragt** nach Sickingenhalle und Spielplatz zu gucken
Die Vorsitzende erklärt dazu, dass diese Notwehraktion der Ortsgemeinde nach Vandalismusvorfällen notwendig wurde. Sie erläutert, dass die Aktion der Gemeinde knapp 900,00 € gekostet habe. Sie führt aus, dass die Security-Firma im kommenden Jahr wahrscheinlich erneut beauftragt werde, da das Ordnungsamt in den Abendstunden bis nach Mitternacht nicht zur Verfügung stehe.

Herr Neumer versichert, dass ab dem kommenden Jahr zwei zusätzliche Mitarbeiter im Außenbereich für das Ordnungsamt eingestellt werden, aber alles sei nicht abzudecken.

- **Kosten Trauerhalle**
Die Vorsitzende teilt mit, dass die Kosten für die Trauerhalle momentan 336.000,00 € betragen, dies seien 20.000,00 € mehr als prognostiziert. Sie erläutert, dass diese Mehrkosten im Wesentlichen resultieren aus Kunst am Bau, Glockenturm mit Geläut, Beschallungsanlage und Blitzschutz. Sie weist darauf hin, dass die Mehrkosten nicht einmal 6 % der Gesamtsumme betragen.
- **Oberflächenentwässerung der Ortsstraßen und Bürgersteige**
Zu zahlender Betrag der Ortsgemeinde Königernheim ca. 18.300,00 €.
- **Kita**
 - Die Vorsitzende teilt mit, dass vom Kreis Mainz-Bingen die Mitteilung gekommen sei, dass der Erhöhung der Leitungsfreistellung von 15 auf 18 Wochenstunden zugestimmt wurde. Sie weist darauf hin, dass es sehr viele kleine Kinder U3 gebe, auch sei der Verwaltungsaufwand sehr hoch.
 - Betreuungsbonus für die Unterbringung der Zweijährigen in Höhe von 2.680,26 € für 2015 rückwirkend erhalten.
 - Abrechnung für Personalkostenzuschuss 2015
Seitens des Kreises wird eine Nachzahlung in Höhe von 55.300,00 € gezahlt.
- **Bürgerkoffer eingestellt**
Die Vorsitzende teilt mit, dass das Angebot der VG ab 01.09.2016 eingestellt wurde, da es zu wenig in Anspruch genommen wurde. Sie erklärt, dass in Notfällen auch Hausbesuche stattfinden seitens der VG-Verwaltung.
Herr Neumer weist darauf hin, dass in den Gemeinden, in denen viel Gebrauch von diesem Angebot gemacht wurde, der Bürgerkoffer aufrecht erhalten werde. Er erläutert, dass jeweils 2 Personen vor Ort seien und bittet um Verständnis dafür, dass dies in den Gemeinden eingestellt wurde, wo es sich nicht rentiert habe.
- **Planungsgemeinschaft Rheinhessen**
Die Vorsitzende teilt mit, dass der Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht gestellt wurde. Zusätzlich zu 49 anderen Gemeinden sei Königernheim daran beteiligt, das Ergebnis werde mit Spannung erwartet.

- **Nächste Ausschusssitzung am 24.11.2016**

Die Vorsitzende teilt mit, dass die Umsatzsteuer ein Thema der Sitzung sein werde. Sie erklärt, dass Frau Helmus von der VG anwesend sein werde, um über das Baumkataster zu unterrichten.

Ein weiteres Thema sei das Imbissgeld in der Kita. Zur Beratung dieses Themas werde auch der Ausschuss für Kultur und Soziales eingeladen.

- **Beleuchtung Bushaltestelle am Judenpfad**

Die Vorsitzende teilt mit, dass dem Beschluss, die Beleuchtung an der Bushaltestelle zu ändern, stattgegeben wurde.

Herr Neumer erklärt, dass er versprochen habe, sich um die Angelegenheit zu kümmern, nun habe man „grünes Licht“ bekommen. Er führt aus, dass man sich nun mit LBM und EWR wegen der Umsetzung in Verbindung setzen werde. Weiter gibt er ausführliche Erläuterungen zur derzeitigen Vollsperrung der L425 und einer Entschuldigung des LBM, die am kommenden Tag in der Zeitung erscheinen werde.

15. Anfragen

Herr Endres erkundigt sich zu einem damaligen Schreiben des LBM bezüglich der Bushaltestelle am Judenpfad.

Die Vorsitzende antwortet, dass vor einigen Wochen der LBM bei der Straßenverwaltung Rheinland-Pfalz die Maßnahme beantragt habe. Sie führt aus, dass die L432 insgesamt einen desolaten Straßenbelag aufweise. Beantragt wurde eine Gesamtmaßnahme incl. Fußgängerüberquerung. Nun sei „grünes Licht“ gegeben worden, aber zunächst müsse jetzt eine Planung erfolgen, dies sei alles erst längerfristig umsetzbar. Sie erläutert, dass sie vorgeschlagen habe, die Beleuchtung vorzeitig zu ändern, sie habe dafür Herrn Neumer um Unterstützung gebeten. Die Vorsitzende weist darauf hin, dass trotzdem für die Bushaltestelle noch Verbesserungsbedarf in Zusammenarbeit mit der ORN bestehe. Sie erläutert, dass es auch am Römer noch einen Ortstermin und nach Klärung der Fakten eine Bürgerinformation geben werde.

Herr Neumer weist darauf hin, dass auch die Kreisverwaltung maßgeblich in die Verhandlungen involviert gewesen sei.

16. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen seitens der Einwohner gestellt.

Die Vorsitzende bedankt sich bei allen Teilnehmern für die Zusammenarbeit und wünscht einen guten Weg nach Hause.

Die Vorsitzende

Die Schriftführerin

Jutta Hoff
Ortsbürgermeisterin

Karin Reifschläger

Kopie